

Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses: Qualitätsmanagement ist innerhalb von vier Jahren einzuführen

Innerhalb von vier Jahren haben alle Vertragsärzte, Vertragspsychotherapeuten und medizinischen Versorgungszentren ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln, heißt es in der am 18. Oktober 2005 vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) verabschiedeten Qualitätsmanagement-Richtlinie zur vertragsärztlichen Versorgung. Für die Bereiche "Patientenversorgung" und "Praxisführung / Mitarbeiter / Organisation" werden Grundelemente des Qualitätsmanagements festgelegt. Zur Anwendung sollten diverse Qualitätsmanagement-Instrumente kommen. Die Bewertung der Maßnahmen wird von entsprechenden Qualitätsmanagement-Kommissionen, die bei den Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) eingerichtet werden, vorgenommen.

Im Bereich der "Patientenversorgung" sind folgende Elemente zu berücksichtigen:

- Ausrichtung der Versorgung an fachlichen Standards und Leitlinien entsprechend dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse
- Patientenorientierung, Patientensicherheit, Patientenmitwirkung, Patienteninformation und -beratung
- Strukturierung von Behandlungsabläufen

Im Bereich "Praxisführung / Mitarbeiter / Organisation" wird gefordert:

- Regelung von Verantwortlichkeiten
- Mitarbeiterorientierung
- Praxismanagement
- Gestaltung von Kommunikationsprozessen
- Kooperation und Management der Nahtstellen der Versorgung
- Integration bestehender Qualitätssicherungsmaßnahmen in das interne QM

Dazu sind konkrete Qualitätsziele für die einzelne Praxis festzulegen, die Zielerreichung systematisch zu überprüfen und die Maßnahmen erforderlichenfalls anzupassen. Außerdem werden als Instrumente genannt: Regelmäßige, strukturierte Teambesprechungen, Prozess- und Ablaufbeschreibungen, Durchführungsanleitungen, Patientenbefragungen, Beschwerdemanagement; Organigramm, Checklisten, Erkennen und Nutzen von Fehlern und Beinahefehlern zur Einleitung von Verbesserungsprozessen, Notfallmanagement, Dokumentation der Behandlungsverläufe und der Beratung und Qualitätsbezogene Dokumentation.

Der zeitliche Rahmen ist in der Richtlinie als Phasenmodell beschrieben: Für die Planung und Umsetzung sind jeweils zwei Jahre vorgesehen und für die grundlegende Überprüfung des Qualitätsmanagements ein weiteres Jahr. Das heißt, so die G-BA-Pressemitteilung: "Innerhalb von vier Jahren müssen alle Grundelemente unter Verwendung aller Instrumente eingeführt werden, wobei die Richtlinie keine Zertifizierung vorsieht. Vielmehr erfolgt die Bewertung der Einführung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements durch entsprechende QM-Kommissionen, die bei den KVen eingerichtet werden und jährlich an die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) berichten. Die KBV stellt die Ergebnisse dem G-BA zur Verfügung. Grundlage der Bewertung ist eine Stichprobe von 2,5 Prozent zufällig ausgewählten Leistungserbringern.

Der Gemeinsame Bundesausschuss teilt abschließend mit: "Fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie wird der G-BA sowohl den Stand der Einführung und Weiterentwicklung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements als auch dessen Wirksamkeit und Nutzen im Hinblick auf die Sicherung und Verbesserung der vertragsärztlichen Versorgung überprüfen. Anschließend entscheidet der G-BA auf dieser Grundlage über die Akkreditierung von Qualitätsmanagementsystemen und über die Notwendigkeit von Sanktionen für Vertragsärzte, die das Qualitätsmanagement unzureichend einführen oder weiterentwickeln.